

## **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2021**

Abwesend: GR Preiß

### **Bekanntgaben**

#### Wasserschaden Schafhof Steinheim

BM Weise informierte das Gremium über einen Wasserschaden im Schlachtraum des Steinheimer Schafhofs.

#### Bundeswaldprämie

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Gemeinde antragsgemäß etwas mehr als 77.000 € als Bundeswaldprämie erhalten hat. Die Gelder sind im Haushaltsplan eingeplant.

#### Impfzentrum Rathaus Steinheim

BM Weise informierte über Gespräche mit den beiden örtlichen Arztpraxen. Die Gemeinde unterstützt räumlich und logistisch das Impfen gegen Covid-19 durch die Hausärzte in Steinheim. Sofern eine größere Menge an Impfstoff geliefert wird, soll es eine räumliche Trennung zu den Patienten der Arztpraxen geben. Der Manfred-Bezler-Saal des Rathauses soll so ein kommunales Impfzentrum werden. Der Vorsitzende gab bekannt, dass ab Mittwoch, 28.04.2021 die Praxis Albuchstraße aus Steinheim mit den Impfungen beginnen wird.

### **Vorstellung Entwurf Bebauungsplan "Breite Süd – 2. Erweiterung" - Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

#### 1. Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim beschloss nach ausführlicher Beratung das Ergebnis der Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen.

#### 2. Beschluss zur Billigung des Entwurfs

Der Gemeinderat billigte den vorliegenden geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Breite Süd – 2. Erweiterung“ mit Begründung sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 27.04.2021.

#### 3. Beschluss zur erneuten formellen Beteiligung

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplan-Entwurfs mit örtlichen Bauvorschriften „Breite Süd – 2. Erweiterung“ in der Fassung vom 27.04.2021 sowie der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Planunterlagen in der vom Gemeinderat gebilligten Fassung vom 27.04.2021 werden für eine angemessen verkürzte Dauer zur Einsichtnahme ausgelegt.

E wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können.

### **Vorstellung Entwurf Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ried I – 2. Änderung" - Vorberatung und Beschlussfassung**

Einstimmig fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

#### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I – 2. Änderung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO. Der Geltungsbereich geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplans hervor (s. Anlage). Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ried I – 2. Änderung“ erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Von einer förmlichen Umweltprüfung wurde abgesehen.

## 2. Beschluss zur Billigung des Entwurfs

Der Gemeinderat billigte den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ried I – 2. Änderung“ mit Begründung sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 27.04.2021.

## 3. Beschluss zur formellen Beteiligung

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplan-Entwurfs mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Ried I – 2. Änderung“ in der Fassung vom 27.04.2021. Die Planunterlagen in der vom Gemeinderat gebilligten Fassung vom 27.04.2021 wurden mit der Begründung für die Dauer von einem Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann.

## **5. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Küpfendorf"** **Vorstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem** **Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark** **Küpfendorf“**

Bei einer Enthaltung und fünf Gegenstimmen fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

### 1. Beschluss zur erneuten Auslegung

Der Gemeinderat billigte den vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Küpfendorf“ in der Fassung vom 27.04.2021.

### 2. Beschluss zur formellen Beteiligung

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 27.04.2021. Die Planunterlagen in der vom Gemeinderat gebilligten Fassung vom 27.04.2021 werden für die Dauer von einem Monat, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf, zur Einsichtnahme ausgelegt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann.

## **Vergabe von Dienstleistungen für Satz, Gestaltung und Druck des Amtsblattes** **- Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschloss bei zwei Enthaltungen unter Befangenheit von GR Kirchknopf, die Druckerei Zeller e.K. ab dem 01. Juli 2021 mit Satz, Gestaltung und Druckarbeiten für das Amtsblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch mit einem Nettobetrag von 63,04 Euro pro Seite zu beauftragen. Es wird zunächst eine Laufzeit des Rahmenvertrages von 12 Monaten vereinbart.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. Februar 2021 hat die Verwaltung im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vier Druckereien um die Abgabe eines Angebots für die Satz-, Gestaltungs- und Druckarbeiten für das Amtsblatt gebeten.

In der Verwaltungsausschusssitzung vom 13. April 2021 wurden die eingereichten Angebote und Musteramtsblätter anhand verschiedener Vergabekriterien (Preis, Gestaltung und Leistung) eingehend diskutiert und bewertet. Der Ausschuss fasste den Empfehlungsbeschluss, die Vergabe von Dienstleistungen für Satz, Gestaltung und Druck des Amtsblattes an die Druckerei mit der höchsten Punktzahl und somit an den wirtschaftlichsten Bieter, der Druckerei Zeller e.K., zu vergeben.

## **Neufassung der Schulentgeltordnung der Musikschule Steinheim am Albuch** **- Beratung und Beschlussfassung**

Einhellig stimmte der Gemeinderat der Schulentgeltordnung der Musikschule Steinheim am Albuch zu.

Um die Zusammenarbeit zwischen der Musikschule und den Musikvereinen zu intensivieren, sollen den Mitgliedern von Musikvereinen, Chorvereinigungen und Posaunenchor, die ihren Sitz in der Gemeinde Steinheim haben, in demjenigen Instrumental- oder Vokalfach, in dem sie regelmäßig aktiv im Verein bzw. Chor mitwirken, eine Ermäßigung für § 4 Nr. 6 der Entgeltordnung von 10 % gewährt

werden. Darüber hinaus soll aufgrund der aktuellen Situation die Schulentgeltordnung hinsichtlich der Erteilung des digitalen Unterrichts angepasst werden.

Soll ein Präsenzunterricht aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung nicht möglich sein, könne der Unterricht virtuell abgehalten werden.

Die Entgeltspflicht für den virtuellen Unterricht bestünde in gleichem Maße wie beim Präsenzunterricht, wenn dieser in Anspruch genommen wird. Eine Pflicht zur Teilnahme und Anspruch auf virtuellen Unterricht besteht jedoch nicht.

### **Kanalauswechslung an der Ostheimer Straße - Vergabe der Tiefbauarbeiten - Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Kanalauswechslung an die Firma Georg Strauß zum Angebotspreis von brutto 51.263,99 EUR.

Im Bereich der öffentlichen Parkplatz- und Verkehrsfläche an der Ostheimer- und Hauptstraße „Alter Rathausplatz“ befindet sich ein Mischwasserkanal, welcher die Ableitung der Abwässer der Gebäude Hauptstraße 1, Hauptstraße 3, Flurstück 140/3 sowie Teilflächen der Parkplatz und Verkehrsflächen übernimmt. Kürzlich musste auf Grund einer Verstopfung des besagten Kanals, eine Kanalreinigung sowie Kamera-Befahrung durchgeführt werden. Hierbei wurden gravierende Schäden an dem Kanal festgestellt. Mitunter wurde ein Rohrversatz am Anschlusspunkt am Sammelkanal in der Ostheimer Straße festgestellt. Eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers ist nicht mehr möglich. Der schadhafte Kanal muss daher zeitnah ausgewechselt werden.

### **Hochwasserschutzmaßnahmen - Neubau eines Durchlassbauwerkes Wentalgraben / B 466 - Beratung und Beschlussfassung**

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Einreichung eines Wasserrechtsgesuchs bei der Unteren Wasserrechtsbehörde durch die Gemeinde. Die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung des Durchlassbauwerkes werden ausgeschrieben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt dieses Jahr eine Sanierung inkl. Fahrbahnverbreiterung an der Bundesstraße 466 zwischen Kreuzung am Tierheim und Sontheimer Wirtshäusle durch. Im Bereich der Station 2+240 befindet sich unter der Fahrbahn eine Verdolung mit einer Nennweite von DN 1000, welche die Gewässer Wentalgraben („Lerzgraben“) und Stubental-Wedel verbindet. Gemäß den Ergebnissen aus dem Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde Steinheim ist die vorhandene Verdolung für die Ableitung von Wassermassen aus einem HQ100 Regenereignis nicht ausreichend und muss auf dimensioniert werden. Vorgesehen ist der Neubau eines Durchlassbauwerkes mit zwei Kammern mit einem Querschnitt von je 1,50m x 2,00m. Das Durchlassbauwerk soll im Zuge der Vollsperrung / Sanierung der B 466, erstellt werden. Da es sich hierbei um Arbeiten an einem Gewässer handelt muss hierzu noch ein Wasserrechtsgesuch gestellt werden.

### **Geschwindigkeitsbegrenzung Gnannenweiler - Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschloss bei zwei Enthaltungen, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, alles Notwendige zu veranlassen, dass in allen Weilern die Geschwindigkeitszone 30 angeordnet werden kann.

Der Ortsvorsteher von Gnannenweiler Johannes Grözinger übergab BM Weise eine Unterschriftenliste der Einwohner von Gnannenweiler. Ziel der der Unterschriftenaktion ist eine Anordnung der Geschwindigkeit 30 für den gesamten Teilort. Sorgen bereitet hier vor allem die Sicherheit der spielenden Kinder. Insbesondere der Bereich vor dem Kindergarten wird als gefährlich angesehen.

Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landratsamt. Daher nahm die Verwaltung Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde auf und bat um rechtliche Prüfung. Das Ergebnis ergab, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung vor dem dortigen Kindergarten nicht möglich ist, da es sich nicht um eine qualifizierte Straße handelt. Eine Gefahrenlage im Sinne des § 45 StVO liegt nicht vor. In der polizeilichen Unfallstatistik ist seit längerem kein Verkehrsunfall innerhalb des Ortsgebietes registriert.

Die Straßenverkehrsordnung ermöglicht jedoch die Anordnung von Tempo 30-Zonen insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde. Eine Zonengeschwindigkeitsbeschränkung kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Die Straßenverkehrsbehörden kann auf Antrag über Tempo 30-Zonen entscheiden und im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach entsprechender Anhörung der Polizei anordnen. Vorab muss die Gemeindeverwaltung ein Verkehrskonzept vorlegen. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, dass die Gemeinde die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem betroffenen Busunternehmen abstimmt.

Ein Beschluss des Gemeinderats führt jedoch nicht automatisch zu einer Zone 30 in Gnannenweiler, sondern stellt nur eine Absichtserklärung dar, wonach die Verwaltung beauftragt wird, auf die Umsetzung hinzuwirken.

Auf Wunsch des Gemeinderates wurde beschlossen, die Geschwindigkeitsbegrenzung für alle Weiler anzustreben, die noch keine Zone 30 haben.

### **Erllass der Kindergartengebühren während der pandemiebedingten Schließung**

Einstimmig fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Bisher nicht erhobene Kindergartengebühren seit 12/2020 bis einschließlich 14.04.2021 werden endgültig erlassen.
2. Im Monat April wird bis zum 14.04.2021, da bis dahin die Kindergärten geöffnet waren, der halbe Kindergartenbeitrag bei allen erhoben.
3. Ab dem 15.04.2021 wird während der pandemiebedingten Schließung der Kindergärten eine tageweise Abrechnung der Kindergartengebühr eingeführt, d.h. die Eltern zahlen nur die tatsächlich betreuten Tage solange die Kindergärten geschlossen sind.
4. In dem Monat der Öffnung der Kindergärten bleibt die tageweise Regelung erhalten.
5. Die Kosten für die Kernzeitbetreuung werden weiterhin monatlich erhoben, sofern die Eltern dieses Angebot der Gemeinde in Anspruch nehmen auch wenn diese nur tageweise nachgefragt wird.

Seit 15.04.2021 sind die Kindergärten wieder geschlossen, eine Notbetreuung ist aber stets gesichert gewesen. Zum 24.04.2021 ist die Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten. Kindertageseinrichtungen dürfen demnach ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 im jeweiligen Stadt- oder Landkreis nur eine Notbetreuung anbieten. Allgemeinbildende Schulen müssen ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 in den Distanzunterricht. Für die Klassenstufen 1 bis 7 wurde ebenfalls eine Notbetreuung eingerichtet, welche die Kernzeitbetreuung (Früh- und Spätbetreuung) zulässt.

Es ist bislang nicht absehbar, wann die Kindergärten wieder öffnen können und wie lange Schülerinnen und Schüler in Distanzunterricht verweilen müssen. Alle Verantwortlichen in der Gemeinde befassten sich aus diesem Grund nochmals intensiv mit der Erhebung der Kindergartengebühren und kamen zu o. g. Beschlüssen.